



## PP#100140127 — RE: LSG-BY H 3/15

12.  
02.  
2016

Beschluss

In Sachen

\*\*\*\*\*

– Antragsteller –

gegen

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Bayern  
Schopenhauerstr. 71  
80807 München

– Antragsgegner –

hat das Bundesschiedsgericht am 11.2.2015 durch die Richter Michael Ebner, Markus Kompa, Klaus Sommerfeld, Gregory Engels, Mario Longobardi beschlossen:

Die Beschwerde vom 27.10.2015 gegen die Ablehnung der Befangenheitsanträge im Verfahren LSG-BY H 3/15 U wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

1. Der Landesvorstand Bayern hat am 7. Oktober 2015 eine Ordnungsmaßnahme gegen den Antragsteller verhängt. Gegen diese Ordnungsmaßnahme erhebt der Antragsteller Einspruch beim LSG Bayern, welches das Verfahren am 25. Oktober 2015 eröffnet.

2. Der Antragsteller stellte Befangenheitsanträge gegen die Richter A.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_. Diese Befangenheitsanträge wurden von den jeweils anderen Richtern in drei Entscheidungen am 22., 23. und 25. Oktober zurückgewiesen.

3. Gegen diese Entscheidungen wendet sich der Antragsteller mit einer sofortigen Beschwerde an das Bundesschiedsgericht am 27. Oktober 2015. Er führt unter anderem aus, dass B.\_\_\_\_\_ einen Privatkrieg gegen ihn führe sowie ein Jurist aus Passau ist, was dem Bayrischen Wald verbunden sei, und er ein Pädagoge aus Landshut, was zur Metropolregion München gehöre, und dass die Mentalitätsunterschiede begründe.

Der Richter A.\_\_\_\_\_ und die Richterin C.\_\_\_\_\_ würden jegliche Glaubwürdigkeit verlieren, wenn Sie in ihrem Schreiben einen Sachverhalt ausführen, der sich nach Meinung des Antragstellers anders darstellt.

II.

1. Die Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet.

2. Die vom Antragsteller angeführten Mentalitätsunterschiede – sofern sie überhaupt bestehen – sind jedenfalls nicht geeignet, bei einem unbeteiligten Dritten die Besorgnis der Befangenheit zu erregen. Dies mag beim Antragsteller subjektiv anders sein, das kann jedoch nicht der Maßstab sein, nach dem Berufungsinstanzen die Zurückweisung von Befangenheitsanträgen überprüfen.

Den vom Antragsteller behauptete Privatkrieg hat er nicht glaubhaft gemacht.

3. Was die Ausführungen des Antragstellers zum Richter A.\_\_\_\_\_ und zur Richterin C.\_\_\_\_\_ betrifft, so liegt es in der Natur der Sache, dass Parteien Sachverhalte anders sehen als die zuständigen Richter. Mögliche Beurteilungs- oder Rechtsanwendungsfehler betreffen jedoch nicht die Frage der Befangenheit, die auf Interessenkonflikte abzielt, sondern wären mit der Überprüfung durch ein übergeordnetes Gericht anzugreifen. Anhaltspunkte

für eine vorsätzliche ggf. falsche Beurteilung sind nicht erkennbar.

III.

1. Der hier getroffene Beschluss bezieht sich ausdrücklich nicht auf die erneuten Befangenheitsanträge vom 2. Feb 2016, die anders begründet und vom LSG Bayern eigens zu prüfen sind.

2. Durch eine zunächst fehlerhafte Zuordnung der Befangenheitsanträge zu einem noch nicht eröffneten Verfahren ist die Beschwerde unangemessen lange nicht bearbeitet worden. Wir bitten die Verfahrensbeteiligten als auch das Landesschiedsgericht Bayern, diesen Fehler zu entschuldigen.

3. Den Parteien bleibt es unbenommen, ihre Rechte auszuschöpfen und eine Flut an Befangenheits- und Eilanträgen stellen, wenn sie dies für zielführend halten. Die Parteigerichte arbeiten allerdings ehrenamtlich, die Richter verfügen nur über begrenzte zeitliche Kapazitäten und nicht über Personal, das zerfledderte und unübersichtliche Eingaben verwaltet. Antragstellern, die an zeitnahen Ergebnissen interessiert sind und über eine aussichtsreiche Rechtsposition verfügen, wird daher dringend empfohlen, Rechtsstreite nicht durch exzessive Anträge und eine Vielzahl an unprofessionellen Eingaben aufzublähen, sondern sich auf aussichtsreiche Anträge beschränken und hierfür eine ggf. kompetente Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung nach § 9 Abs. 6 Satz 2 SGO: Gegen Beschlüsse des Bundesschiedsgerichts ist parteiintern kein Rechtsweg gegeben. Ggf. können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen,  
Michael Ebner

Bundesschiedsgericht

Autor: [michaelebner](#) Kategorie: [Allgemein](#).

[Permalink](#) für diesen Beitrag.

Bearbeiten

in

## NEUESTE BEITRÄGE

Das Bundesschiedsgericht zieht um

Beschluss zu PP#100304482 – Einstweilige Anordnung und Verweisung betreffend ML-Moderation

Urteil zu PP#100287426 – Parteiausschlussverfahren eingestellt

Beschluss zu PP#100300720

Beschluss zu PP#100299797

## NEUESTE KOMMENTARE

## ARCHIVE

September 2017

Juli 2017

Juni 2017

Mai 2017

April 2017

März 2017

Februar 2017

Januar 2017

Dezember 2016

November 2016

Oktober 2016

September 2016  
August 2016  
Juli 2016  
Juni 2016  
Mai 2016  
April 2016  
März 2016  
Februar 2016  
Dezember 2015  
November 2015  
September 2015  
August 2015

#### KATEGORIEN

Allgemein

#### META

Administration  
Abmelden  
Beitrags-Feed ([RSS\(Really Simple Syndication\)](#))  
Kommentare als [RSS\(Really Simple Syndication\)](#)  
[WordPress.org](#)

#### BUNDESSCHIEDSGERICHT

<https://bsg.piratenpartei.de/>  
Abmelden Feed